

## Übergangsregelungen für Meldungen der Arbeitgeber

### 1. Datensätze nach der DÜVO

Der Arbeitgeber kann bis 31.12.1998 Datensätze nach der 2. DÜVO erzeugen.

Datensätze nach der 2. DÜVO werden von den Annahmestellen der Krankenkassen bis 11.12.1998 unverändert weitergeleitet. Danach werden die Datensätze nach der 2. DÜVO in Datensätze nach der DEÜV umgesetzt. Datensätze mit Satzzeichen 32 können wegen fehlender Beitragsgruppe und fehlendem Entgelt nicht umgesetzt und daher nur bis 31.12.1998 angenommen werden.

### 2. Datensätze nach der DEÜV

Ab 1.1.1999 sind nur noch Datensätze nach der DEÜV zu erzeugen.

#### 2.1 Meldungen für Zeiträume ab 1.1.1999

Für Zeiträume ab 01.01.1999 gelten die DEÜV und die Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28 b Abs. 2 SGB IV uneingeschränkt.

#### 2.2 Meldungen für Zeiträume bis 31.12.1998

Für Zeiträume bis 31.12.1998 kann der Inhalt der Felder Grund der Abgabe, Beitragsgruppe und Angaben zur Tätigkeit nach den Vorschriften der 2. DÜVO gefüllt werden. Die Datensätze DSME sind zusätzlich mit dem Buchstaben „A“ in der Stelle 181 zu kennzeichnen.

Besonderheiten bei Verwendung von DÜVO-Schlüsseln in den Datensätzen nach der DEÜV

- Beitragsgruppenschlüssel

Der Beitragsgruppenschlüssel ist um den Schlüssel für die Pflegeversicherung ergänzt worden. In Altfällen kann die Konstante „9“ verwendet werden.

- Tätigkeitsschlüssel

Es können uneingeschränkt die bis 31.12.1998 gültigen Schlüssel verwendet werden. Das gilt auch für die Sonderschlüssel 555, 666, 995, 996 und 997.

- Abgabegrund

Die Abgabegründe nach der 2. DÜVO sind mit einer führenden Null zu versehen.

- Personengruppe

Als Personengruppenschlüssel kann der Fiktivwert „999“ verwendet werden.

- Kennzeichen Rechtskreis

Es ist „W“ oder „O“ anzugeben.

- Kennzeichen Altmeldung

Im Feld KENZ-UEBERGANG (Stelle 181) ist „A“ anzugeben.

### **3. Verfahrensregeln**

Die Annahmestellen der Krankenkassen nehmen ab 01.12.1998 Datensätze nach der DEÜV an.

Datensätze nach der 2. DÜVO und nach der DEÜV dürfen nicht in einer Datei übermittelt werden.

Dateien mit Datensätzen nach der DEÜV sind grundsätzlich mit der nächstfolgenden laufenden Datei-Nr. zu übermitteln. Es kann auch mit der Datei-Nr. 000001 begonnen werden.